

Klaus Lau, Pirolweg 6, 41189 Mönchengladbach

## Offener Brief

an alle 181  
Damen und Herren Landtagsabgeordnete  
des 15. Landtags NRW  
Herrn Umweltminister Dr. Norbert Röttgen  
Herrn Cajus Caesar, MdB (Umweltausschuss Bund)

04.04.2011

- persönlich per E-Mail -

### Betrifft: Dichtheitsprüfung - Faktencheck

Das Ziel ist längst erreicht:

Wir gehören seit 2005 zur EU-anerkannten absoluten Spitzengruppe.  
93 % des BRD-Abwassers werden bereits tatsächlich einer lückenlosen weitergehenden  
Abwasserbehandlung unterzogen.  
= EG-Testat nach überwachten und Umweltbundesamt (UBA) geprüften Monitoringergebnissen.

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

Sie werden sicher in Ihren Wahlkreisen zunehmend mit dem anschwellenden Bürgerunmut in NRW konfrontiert werden.

Die aufkeimende Bürgerverweigerung fing bei dieser hier in Rede stehenden sinnfreien Kanalprüfungsmassnahme für NRW an und setzt sich jetzt im Bund über die Kaufverweigerung bei E 10 fort.

Bitte informieren Sie sich neutral als Bürger und Abgeordnete, denn Sie tragen eine respektable Verantwortung aus Ihrem Wählerauftrag. Fraktionszwänge dürfen Ihr Wissen und Gewissen nicht manipulieren. Sie werden auch zukünftig nicht von Ihren Fraktionschefs, sondern von den Wählern Ihres Wahlkreises beurteilt und im Zustimmungsfall gewählt. Auch Sie werden aus „Stuttgart 21“ den Schluss gezogen haben, dass frühzeitige Bürgerbeteiligung unabdingbar ist und der am Ende eher hilflose „Wutbürger“ lediglich als Theaterkulisse für selbstverliebte ältere Politiker herhalten kann.

Am 30.03.2011 wurde über den FDP-Antrag Drucksache 15/1548 debattiert. Es wurde beantragt, auch in NRW die *Niedersachsen*-Lösung einzuführen, die die alleinige Sach- und Entscheidungskompetenz über eine Prüfungspflicht in die *Satzungskompetenz* der Kommunen legt. Die Kommunen vor Ort können als einzige der Beschlusträger die jeweils sehr unterschiedlichen örtlichen geologischen und aquaphysikalischen Voraussetzungen untersuchen, beurteilen und bei nachgewiesenem Bedarf Abhilfe schaffen.

Diese allein sinnvolle Satzungskompetenz der Kommunen gilt im Übrigen auch in *Thüringen, Bayern, Brandenburg* und im *Saarland*. Die Bundesländer halten sich da aus den später dargestellten sehr guten Gründen vollkommen heraus.

Der Entschließungsantrag der CDU Drucksache 15/1650 hält noch am „Ziel“ der NRW-landesweiten Dichtheitsprüfung fest, weil sie sich zum „Ziel“ (S.2. II.1) bekennt. Es gibt dank unserer inzwischen NRW-weiten Interventionen bereits in *allen* Fraktionen eine stetig anwachsende Anzahl Abgeordneter, die die Fakten nach Sachvortrag, Verstehen und Bürgerrücksprachen analysiert haben. Wie wir wollen sie demzufolge dem sehr sicher eintretenden sozialen Rundumschlag per gesetzlicher NRW-Brechstange Einhalt gebieten, weil nach Logik und sachlichem Verstand kein sinnvoller Quoteneffekt zwischen vermeintlichem Grundwasserschutz und dem bereits jetzt absehbaren sozialen Chaos erzielbar ist.

Die Welle rollt jetzt beginnend sehr langsam aber zukünftig gewaltig zunehmend an. Es gäbe also zur Zeit noch überhaupt keine nennenswerte Bevorzugung oder Benachteiligung von Bürgern, wenn Sie kurzfristig zur Einsicht auf Änderung gelangen würden.

Ihre Arbeitgeber / Wähler entbinden Sie auch bei angeordneter Fraktionsdisziplin nicht von Ihrer Verantwortung als Volksvertreter für Ihre Wahlkreisbürger und das Gemeinwohl. Die landesweite Protestwelle rollt gerade erst an (auch: <http://www.nrw.de/zukunftnrw/> und [www.alles-dicht-in-NRW.de](http://www.alles-dicht-in-NRW.de)). Sie wird Ihren nächsten Wahlkampf sehr sicher entscheidend begleiten, falls Sie nicht vorher gemeinsam mit Ihren Kollegen eine sinnhaltige Abhilfe schaffen und dies dem Bürger frühzeitig vermitteln.

Viele Städte und Gemeinden aus NRW setzen aktuell bereits den Vollzug oder Beschluss der Kommunalsetzung aus und warten auf eine im Wasserhaushaltgesetz Bund (Geltung ab 01.03.2010) vorgesehene, mit den Ländern abgestimmte Rechtsverordnung, die sicher nicht zufällig durchaus auch Ausnahmen von der Pflicht zur Selbstüberwachung (§ 61(3) WHG) zulassen kann.

Außer mir haben inzwischen auch viele andere Bürger und Kommunen einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs von § 61 a Landeswassergesetz NRW (11.12.2007) gestellt, bis endlich in Abstimmung mit den Bundesländern eine möglichst bundeseinheitlich flexible Regelung in Form einer sinnhaltigen Rechtsverordnung ergangen ist, die ausreichend Spielraum für eine sinnvolle Abwägung geologischer und aquaphysikalischer Besonderheiten zulässt, wie sie nun einmal in ganz NRW gegeben sind. Es gibt z. B. Sand-, Kies-, Ton-, Lava- und Felsböden, die alle sehr unterschiedliche Wasserführungen und Durchlässigkeiten haben. Der Braunkohletagebau befördert das vorgeblich wegen Gefährdung aus Hauskanälen zu schützende Grundwasser in einem riesig weiten Umkreis des Fördergebietes durch stetiges Abpumpen in vollkommen ortsfernen Gegenden. Im weitem Umkreis des Abbaubereiches sind tektonisch begründete Hubbewegungen von Grundwasser und Böden seit und in vielen Jahren absolute Normalität. Dadurch bedingt auftretende Risse an Häusern sind für die Bewohner seit geraumer Zeit leidvolle Erfahrungen. Sanierungsmassnahmen wie „Flutungsverfahren“ sind wegen Bruchempfindlichkeit gegen jede tektonische Erdbewegung (z. B. auch im Ruhrgebiet) und im Braunkohleabbauereich vollkommen ungeeignet (siehe auch später zu Sanierungsverfahren). Die nächste gigantische Pumpaktion für eine weitere Abbaufäche hat im Gebiet MG-Wanlo soeben erst begonnen und wird sich über Jahrzehnte hinziehen. Weitere Dörfer und Stadtteile werden in absehbarer Zukunft zwecks Braunkohleförderung durch Rheinbraun abgebaggert. Auch diese wären nach der bestehenden Regelung des § 61 a Landeswassergesetz NRW vorher noch zu prüfen und zu sanieren.

Am Ende kann und wird nur eine alleinige, sachbezogene, für den Bürger transparente und nachvollziehbare Entscheidungskompetenz der Kommunen stehen können.

Ausgehend von der Annahme, dass hinter dem in CDU 15/1650 erwähnten „Ziel“ kein viele Milliarden Euro schweres Konjunkturprogramm für die Saniererbranche hinterlegt ist, muss sich jeder verantwortliche Entscheidungsträger des NRW-Parlamentes vor Augen führen, dass es tatsächlich keine von der EU vorgeschriebene Dichtheitsprüfung gibt (EU-Auskunft vom 06.10.2009). Gleichwohl besteht eine regelmäßige penible Berichtspflicht über die Umsetzung der Kommunalabwasserichtlinien 98/15/EG und 91/271/EWG, wonach ein bindender Zeitplan für die Ausstattung der Gemeinden *über* 2000 Einwohner mit Kanalisation und Behandlungssystem besteht.

Nach dem **neuesten** „5. Bericht zur Umsetzung der ‚Kommunalabwasserrichtlinie vom 03.08.2009“ der EU [www.bmu.de/gewässerschutz/doc/44922.php](http://www.bmu.de/gewässerschutz/doc/44922.php) erfüllt Deutschland die europäischen Umweltvorgaben bei der Abwasserentsorgung „vorbildlich“ (Erhebungsstand 2005). Deutschland schneidet mit „sehr gut“ ab. Die Anforderungen sind ausdrücklich „voll erfüllt.“ Wir sind bis zum aktuellen E 10-Flop mit deutscher Gründlichkeit und dem uns eigenen Pflichtbewusstsein sogar in unsinnigen Ökologiefragen auch in dieser Disziplin erfolgreich gewesen und sind unter der kaum zu überbietenden Spitzengruppe in der erfüllten *weitergehenden Abwasserbehandlung!*

Niederlande 98 %  
 Österreich 96 %  
 Schweden 96 %  
 Dänemark 97 %  
 Deutschland 93 %  
 Finnland 93 %  
 Luxemburg 77 %  
 Litauen 61 %  
 Ungarn 58 %  
 Belgien 52 %  
 Zypern 34 %  
 Estland 39 %  
 Portugal 17 %  
 Die Slowakei 11 %  
 Slowenien 19 %  
 Rumänien 7 %  
 Lettland und Spanien\* nicht aufgeführt.

\* Den Grund wird jeder errathen, der in Spanien oder den Kanaren Urlaub gemacht hat.

99 % des in der BRD anfallenden Abwassers werden in Kanalisationssystemen gesammelt (Abb. 2). Für 97 % dieses BRD-Abwassers ist eine weiterführende Abwasserbehandlung vorhanden. 93 % (Stand 2005) des BRD Abwassers erfüllen eine weitergehende *tatsächliche* Abwasserbehandlung.

Was will man eigentlich mit welcher sachlichen Berechtigung noch mehr von uns?

Da sich die von der EU testierte Behandlungsquote ausschließlich auf tatsächlich ankommendes (also nicht aus Leckagen verschwundenes) Wasser beziehen kann, wurden somit (Stand 2005) *lediglich 7 % keiner* weitergehenden *Abwasserbehandlung* unterzogen. Nach der ministeriellen Abfrage aus 2010 zum Überwachungsstand der Kommunen bestand erheblicher

Nachholbedarf an Selbstüberwachung bei diesen. Die routinemäßige Fortführung der Sanierungserfüllung ab 2005 (Zeitpunkt der Erhebung durch BMU) und weiter nach Abmahnung ab 2010 durch den Minister drängen den Schluss auf, dass die Nichtbehandlungsquote nach Abschluss der öffentlichen Sanierungen praktisch nicht mehr zu optimieren ist.

Was könnte bei dieser in sich schlüssigen Sachlage die Zwangsmassnahme aufgrund eines unglauwbürdigen Generalverdacht es überhaupt Positives für die Umwelt und das Trinkwasser noch bewirken?

Alle Fachleute sind sich darin einig, dass eine 100 %ige Abdichtung des gesamten Kanalsystems zu keinem Zeitpunkt und mit keinem Mittel möglich ist.

Jedenfalls kann bei dieser klaren Faktenlage kein Gesetzgeber der Welt erwarten, dass sich seine Wähler weiter in geduldiger Toleranz üben.

Kein anderes Land Europas hat in dieser Angelegenheit eine derartige ökologisch sinnleere soziale Kahlschlaggesetzgebung geschaffen.

Bitte bedenken Sie auch im Interesse Ihres Arbeitsplatzes, dass sich kein Schaf seinen Metzger selbst wählt.

Bei der EU-Erhebung handelt es sich immerhin um höchstinstanzliche Daten auf Basis eines wissenschaftlich anerkannten Monitoringverfahrens, die von den BRD-Bundesländern an das Umweltbundesamt (UBA) übermittelt, dort in einem aufwändigen Prozess in hohem Maß qualitätsgesichert auf Plausibilität überprüft und anschließend an die EU-Kommission übermittelt wurden. Manipulationen sind daher vollkommen ausgeschlossen.

Das Umweltbundesamt (PM Nr. 18/2009 vom 02.04.2009) kommt für die Jahre 2005 – 2007 zu einem großartigen faktengleichen Ergebnis.

Die beiden vorgenannten amtlichen Erhebungen der NRW-politisch weit übergeordneten Entscheidungsträger unterstreichen erneut sehr deutlich die bisher unwiderlegte Tatsache, dass es bundesweit keinerlei objektive wissenschaftliche Beweise für die vollkommen frei erfundene angebliche generelle Undichte unter und vor Privathäusern gibt. Erst recht wurde nie der Nachweis darüber geführt, dass aus evtl. Leckagen unter und vor Häusern tatsächlich ein negativer Einfluss auf das Trinkwasser erfolgt. Berücksichtigt man dann noch die Tatsache, dass das Haushaltsabwasser auf die Jahresbezugsmenge Frischwassers eines 4 Personenhaushaltes bezogen lediglich zu max. 1 % mit Fremdanteilen belastet ist, kann jeder Mensch guten Willens sehr leicht die Abwegigkeit dieser sich immer weiter hochschaukelnden neuen Öko-Falle erkennen. Bei Mischwasserkanälen reduziert sich die Belastungsquote selbstredend noch viel mehr. Die bereits „großzügig“ in die Fremdanteile eingerechneten festen Fäkalien schwimmen im Übrigen (wegen Fettanteilen) in jedem Hauskanal mit dem Spülwasser zunächst oben auf und beginnen sich erst allmählich im öffentlichen Kanal aufzulösen - aber nur dann, wenn dort eine ausreichende Wassermenge in Form von Haushaltsabwasser, Regen (Mischwasserkanal) oder Fremdwasser vorhanden ist, welches in einigen Städten sogar sehr willkommen - weil nützlich - ist (bis zu 800.000 Liter täglich zwingend erforderliche Trinkwasserbeispülung z. B. in Ruhrgebietsstädten - siehe Spiegel 11/2011 S. 40/ 41). Fremdwassereintritt von bis zu 50 % des täglichen Frischwasserverbrauchs liegt per Definition daher unterhalb jeder Problemgrenze.

Gegenteilige begründete Vermutungen auf tatsächlich vorhandene Trinkwasserverschmutzungen ließen sich bei begründetem Verdacht im Einzelfall sehr leicht und fair durch nachvollzieh-

bare, objektiv wissenschaftliche Untersuchungen vor Ort am Objekt erhärten. Selbst in diesen Fällen würde zunächst eine drucklose Mengendurchlaufprüfung vollkommen ausreichen, um einen begründbaren Anfangsverdacht auf Abwasserverluste aus Kanälen u n t e r und v o r Privathäusern in Einzugsbereichen von Trinkwassergewinnungsanlagen erhärten zu können. Auch da muss keinesfalls sachlich begründbar von vorne herein mit zerstörenden Hochdruckreinigungsverfahren gearbeitet werden.

In Kommunen, in denen eine hervorragende Trinkwasserqualität aus Grundwasser besteht (wie z. B. hier in MG, siehe RP-MG Serie ab 22.03.2011 sowie in Petershagen frisch analysiert), wäre jede Verpflichtung zu einer Material strapazierenden Untersuchung und daraus folgend erforderlicher Abdichtung von privaten Kanälen u n t e r und v o r privaten Häusern ein politisch und ökologisch vollkommen sinnfreier Rundumschlag mit garantierten sozialen Spätfolgen, deren Auswirkung in vielen Fällen sehr sicher als ökonomischer Bumerang auf die Kommunen zurückfallen wird.

Eine Dichtheitsprüfung macht nach jeder Logik und bei Anwendung von gesundem Menschenverstand überall da keinerlei ökologischen Sinn, wo selbst bei *evtl.* Leckagen u n t e r und v o r Häusern bis zum öffentlichen Anschluss keinerlei Trinkwassergefährdung angenommen werden kann, was per Definition in Wasserschutzzonen *außerhalb* der Schutzzone I und II sehr sicher der Fall ist.

Selbst Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) soll lediglich vor *weitreichenden* Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und *radioaktiven* Verunreinigungen schützen. Bei welchem Privathaushalt ist das überhaupt mit sachlicher Berechtigung zu unterstellen? Gebiete, die keine Wasserschutzzonen sind, haben überhaupt und zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf die Trinkwasserqualität.

RP-MG 22.03.2011: „nach Auskünften des Dipl. Geologen Detlef Schuhmacher, Geschäftsführer von Niederrhein Wasser: ‚Regenwasser versickert mit einer Geschwindigkeit von 1 Meter pro Jahr im Erdreich. Bis es über die kiesigen Grundwasserleiter einen Grundwasserbrunnen erreicht hat, kann es zwischen 30 und 10.000 Jahren brauchen. Auf dem Weg in die Tiefe werden Schadstoffe natürlich heraus gefiltert und zudem nützliche Mineralien aus dem Untergrund aufgenommen. Allerdings bildet sich auch Kohlensäure, die dem Wasser später durch Belüftung entnommen wird.“

Haushaltsabwasser hat sicher keine schnellere Fließgeschwindigkeit als Regenwasser. Also fände man verbliebene Schadstoffe - wenn überhaupt vorhanden - nach den besagten 30 - 10.000 Jahren in Trinkwasseranalysen. Die von interessierter Lobbyseite vorgetragene Behauptung der nicht abbaubaren Medikamentenbelastung mag das Klärwerk in Bezug auf die nachweislich ankommenden und behandelten 93 %\* Abwasser betreffen, kann aber keinesfalls aus den rein fingierten Abwasserverlusten aus evtl. Leckagen unter und vor Privathäusern hergeleitet werden (\* Stand lt. EU 2005 - heute, 6 Jahre später, wegen allseits zu beobachtenden Fortschritts in der öffentlichen Kanalsanierung noch höher!).

Jeder Friedhof innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten ist ohne jeden diesbezüglich wirksamen Schutz und gibt seit Jahrzehnten seine Abwässer aus Rückständen nach Chemotherapien, langjährigem Medikamentengebrauch sowie Batterieersetzungen ungefiltert in das Erdreich ab. Diese widerlichen Bodenbeigaben sowie die weiterhin erlaubten und subventionierten Gülle- und Klärschlammausbringungen sowie die zulässige Verstreuung von Abfallprodukten aus Biogasanlagen muten unseren Böden und der Umwelt wesentlich mehr zu, als

man sich im Wachzustand mit Bedacht als Wasserverlust aus evtl. Leckagen unter und vor Häusern überhaupt vorstellen kann.

Da die Menschheit in der Lage ist, auf den Mond zu fliegen und vermeintlich sichere Atomkraftwerke zu bauen, kann es seitens des Bürgers von Wissenschaft und Technik nicht zu viel verlangt sein, vor einer gewaltigen Vernichtung von Staatsbürgervermögen, die a(r)mensicher bis zur sicheren Gefährdung einzelner wirtschaftlicher Existenzen gehen wird, objektive wissenschaftliche Beweise für die behaupteten Schadstoffbelastungen des Trinkwassers aus einer repräsentativ überzeugenden Vielzahl von Objektkanälen u n t e r und v o r Häusern beizubringen.

*Vorsätzlich* angebrachte Sohleschlitzte in einer wirklichkeitsfremden Versuchsanordnung können auch nicht ansatzweise einen überzeugenden Nachweis für *eventuell* vorhandene Leckagen *mit Wasseraustritt* unter „lebenden“ Häusern abgeben. Sie sprechen eher für eine ausgeprägte Hilflosigkeit der Wissenschaftler, eine ausreichende Anzahl geeigneter Objekte aller Zustände, jeder Altersklasse und unterschiedlicher Bodenbeschaffenheiten zu finden, um diese auf Schäden mit tatsächlichen Trinkwasserbelastungen hin zu prüfen.

Auch das allergrößte ökologische Interesse - das uns übrigens verbindet - entpflichtet nicht von Erkenntnissen aus den Grundlagen der Mathematik – sprich Wahrscheinlichkeitsrechnung, die *allein* von *einem* Vorgang oder Experiment auf allgemein gültige Aussagen schließen lässt.

Allein die nach 6monatiger Selbstversiegelung verbliebene Exfiltrationsverluste von 0,0001 % - 0,0004 % an den im Einzelexperiment vorsätzlich angebrachten Schadensstellen sind die belegten Fakten, und nur diese können Ausgangslage für eine seriöse Betrachtung sein.

Tatsächlich erreichen die wenigen Tröpfchen des zu max. 1 % Fremdstoff belasteten Haushaltsabwassers aus *eventuell* vorhandenen Leckagen u n t e r und v o r P r i v a t -  
h ä u s e r n mit einer Sickergeschwindigkeit von bis zu 1 Meter pro Jahr in einer Verrieselungszeit zwischen 30 und 10.000 Jahren allenfalls *möglicherweise* überhaupt jemals einen Trinkwasserbrunnen. Auf dem Weg bis dahin werden viele der üblichen Schadstoffe in jahrelangen Umsetzungsprozessen herausgefiltert oder abgebaut. Abgesehen davon haben die Reste dieser Tröpfchen allenfalls in Trinkwassergewinnungsgebieten der Wasserschutzklasse I und II realistische Chancen, jemals einen Trinkwasserbrunnen zu erreichen.

Die ganz hervorragenden Trinkwasseranalysen der meisten NRW-Kommunen, die ihr Trinkwasser in optimaler Qualität aus Grundwasserbrunnen beziehen, sowie das hervorragende EU-Testat in Bezug auf die bereits schon 2005 vorbildliche, sehr gute Abwasserbehandlung entlarven den frei erfundenen Generalverdacht auf Undichte unter und vor Privathäusern als unhaltbare Fehlbeurteilung des NRW-Gesetzgebers, der sehenden Auges viele Milliarden Euro Bürgervermögen bis hin zu wirtschaftlichen Existenzen ohne jeden Mehrwert für Umwelt und Hauseigentümer vernichtet, wenn er nicht kurzfristig Abhilfe schafft.

Auch *Sie* wären durchaus in der Lage, die aquaphysikalisch bedeutsamen Daten für Ihren eigenen Wohnort (Grundwasserstand über m ü.NN, Grundstückslage m ü.NN, Bodenbeschaffenheit, Trinkbrunnenentfernung, Lage und Verlauf der Wasser führenden Kiesschichten etc.) in Erfahrung zu bringen und so das tatsächliche Gefährdungspotential *Ihres* Trinkwassers für den Fall zu beurteilen, dass tatsächlich Leckagen unter *Ihrem* Haus *wären*.

Die Beweislast für Behauptungen gegen alle Wahrheit, Klarheit, Erfahrungswerte, wissenschaftlichen Erkenntnisse und den daraus resultierenden Prognosen kann in einem funktionie-

renden Rechtsstaat nur beim Erfinder der Ansicht liegen. Der Beweis wurde nicht geführt. Die Tatsachen sprechen dagegen.

Jeder einzelne Kreis-, Stadt- oder Gemeinderat muss nach den speziellen örtlichen Gegebenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entsprechende Regelungen per Satzung erlassen können. Diese Regelungen dürften selbstverständlich zwecks Verhinderung von Behördenwillkür oder unbotmäßiger Beförderung wirtschaftlicher Interessen von Versorgern ausschließlich bei wissenschaftlich objektiv nachgewiesenem und damit nachvollziehbarem Bedarf für das Trinkwasser getroffen werden. Wenn das der Fall wäre, müsste selbstverständlich näher untersucht werden. Die dazu evtl. erforderlichen Maßnahmen wären jedem Bürger bei objektiver Notwendigkeit und Transparenz so frühzeitig vermittelbar, dass er sich wirtschaftlich darauf einstellen könnte.

Eine weitergehende Rundumprüfungs- und -sanierungspflicht für alle Privathäuser mit absehbarem sozialem Supergau für Oma Schmitz & Co., Hartz IV- Empfängern (Schonvermögen), Arbeitslosen aber auch unzähligen Alleinverdienern, grenzt an unverantwortlichen Ökofetischismus, den ich Sie im Sinne aller Betroffenen endlich zu beenden bitte.

Der maximal denkbare marginale ökologische Mehrertrag und der sehr sicher anrollende soziale Schaden, bis hin zur absehbar möglichen Privatinsolvenz mit anschließender finanzieller Fürsorge durch die Kommunen, stehen in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der gute Wille pervertiert hier in seiner Auswirkung zum sozialen Fallbeil und vernichtet Volksvermögen zugunsten der Kanalsaniererbranche und schadet hier nur bis ins Existenzmark der Bürger.

Zu den Sanierungsverfahren:

Sie sind in Anbetracht der nicht belegbaren vorgeblichen Erfolgsquote für die Umwelt unzumutbar:

- Die oft propagierte *Verlegung von neuen Rohren* unter der Kellerdecke hat lediglich einen sehr begrenzten optischen Charme und behindert erheblich die Kopffreiheit und Begehung von Keller und Treppenhaus. Sie ist zudem in sehr vielen Fällen nicht durchführbar, weil z. B. kein Keller vorhanden ist.
- Das *Grabungsverfahren* legt Haus und Familienleben für Wochen still. Fliesen, Estrich, Armierung, Kellerboden und Öltanks müssen weichen, soweit das statisch in streifenfundamentlosen Häusern (mit Fundamenplatte!) überhaupt bautechnisch zu verantworten ist. Außenarbeiten dürfen nur mit Baugenehmigung durchgeführt werden und bewegen sich oft in beängstigenden Tiefen.
- Für *Inliner* (aushärtende Schläuche oder Bandagen) gibt es keine zufrieden stellende, ausreichende Garantie und praktische Langzeiterfahrung in Bezug auf private Hauskanäle, die insbesondere bei Mischwassernutzung durch Rückstaus bei zunehmend starken Regenfällen oft vollkommen überstrapaziert werden. Sie könnten sich leicht durch den enormen Rückstaudruck lösen. Ich habe durch einen zertifizierten Unternehmer bereits von los gelösten Inlinern gehört: „Lassen Sie die Finger davon, sonst sind sie spätestens in 10 Jahren wieder dabei.“ Handwerkerpfusch könnte dem Eigentümer erst beim Supergau eines Kanalinfarktes dann auffallen, wenn ihm die Fäkalien seiner Familie und Freunde wieder begegnen.

Ein späteres Herausfräsen von Longlinern (Streckeninlinern) ist nicht möglich, so dass

eine sinnvolle Sanierung der Sanierung undenkbar ist. Das System würde sich durch Materialauftrag immer weiter verengen, so dass das Ende der bestimmungsgemäßen Kanalfunktion programmiert wäre.

Originalität eines zertifizierten Unternehmers: „Mit Inlinern ist die Sanierung eines im Ergebnis rechtwinklig verlaufenden Kanalsystems von *einem* Revisionsschacht aus nicht möglich - eine Kamerabefahrung nur mit sehr wenigen, extrem teuren Geräten. Daher müssen der genaue Leitungsverlauf durch Spezialfirmen geortet und an den rechten Winkeln Kopflöcher als Ersatz für Revisionsschächte gehackt werden – das wird teuer!“

- Beim *Flutungsverfahren* wird eine zähflüssige, nicht chemische Mischung in das Kanalsystem injiziert, die evtl. Leckagen durchdringen und am Äußeren des Rohres eine Sandsteinkruste bilden soll. Dieses Verfahren bietet sich vordergründig für rechtwinklig verlaufende Kanalsystemverläufe an. Laut eigenen Aussagen im Werbefilm eines Herstellers (z. B. „Silago“) hat dieser 17 Jahre Erfahrung mit dem Material und weist darauf hin, dass das Material für Kanalsysteme in tektonischen Bewegungsbereichen und bei dynamischen Lasten vollkommen ungeeignet ist.

So ist z. B. für das gesamte Ruhrgebiet von der Anwendung dieses Verfahrens dringend abzuraten, weil dort die Hauptursache für Erschütterungen auf den Bergbau zurückzuführen ist. Unterhalb der Erdoberfläche sieht es daher wie in einem Schweizer Käse aus. Aufgrund dessen kann es häufiger zu unterirdischen Rutschungen und Absenkungen kommen, die natürlich auch ganz erheblich die teuer aufgebrauchten Sandsteinkrusten gefährden würden. Auch die weiteren Umgebungsbereiche vom Braunkohletagebau sind ausweislich der durch permanente Grundwasserverbringung entstandenen Rissbildungen an vielen Häusern für dieses Verfahren ungeeignet.

Zu allen Verfahren:

Es ist sicher kein Zufall, dass die mir bekannten Sanierungsbetriebe sich auf die sehr begrenzte Haftungsinsel der GmbH-Rechtsform zurück gezogen haben. Spätestens beim zweiten Haftungsfall des Sanierungsbetriebes wäre vermutlich Ende mit der vordergründig eingeräumten Garantie von 5 Jahren beim Flutungsverfahren. Beim Inlinerverfahren wurden mir immerhin 10 Jahre mündlich zugesagt.

Bitte bewahren Sie sich selbst, Ihre Verwandten, Bekannten, Freunde und Wähler vor dieser erneuten offenkundigen Öko-Falle.

Die betroffenen Bürger sehen Sie bei anhaltender Ignoranz der Fakten weiter als gesetzgebende Instanz in einem Paralleluniversum mit überdurchschnittlichem Einkommen und zusätzlichen Annehmlichkeiten, die man durchaus privilegiert nennen darf. Sozial bedürftige Mitbürger können heute schon kaum am normalen Leben teil haben (frei nach Peter Hahne).

Die per NRW-Landesgesetz vom 11.12.2007 gesetzlich diktierten flächendeckenden Zwangsmaßnahmen in Bezug auf Dichtheitsprüfung und Sanierung haben überhaupt *kein* ökologisch sinnhaftes *Ziel*, das nicht schon längst erreicht wäre (siehe Zeugnisse).

Es stiftet nur bürgerlichen Unfrieden, Politikverdrossenheit und richtet absehbar einen sehr erheblichen sozialen Schaden an, der am langen Ende a(r)mensicher in Auswirkung und Finanzierung in vielen Fällen bei den Kommunalkassen landen wird.

Der vorgebliche Sanierungsbedarf in NRW in bis zu 80 % der Fälle (Alt- und Neubauten) wird oft / meist erst durch die zerstörenden Reinigungs- und Prüfverfahren hervorgerufen werden und wird a(r)mensicher Kosten von 5.000 € - 20.000 € pro Haus verursachen. Die Uni Karlsruhe hat in ihrer Untersuchung unter **1** Mehrfamilienhaus in Würzburg (= einziges untersuchtes Objekt) 6 Sohlslitzte (längs und breit) mit bis zu 5 mm Breite fräsen müssen, um überhaupt an **EIN** undichtes Untersuchungsobjekt zu kommen. Wenn, wie hier in NRW, aus dieser Versuchsanlagen-Untersuchung eines anderen Bundeslandes an einem künstlich geschaffenen Schadensobjekt ein Generalverdacht auf Undichte von 80 % für ganz NRW hergeleitet wird, lässt das eigentlich nur den Schluss auf ein politisches Zweckmanöver zugunsten der Kanalsaniererbranche oder ein fatal hilfloses Fehlverständnis der tatsächlichen bauphysikalischen „Lebensumstände“ eines Hauses zu.

Siehe noch einmal: Erfolgsquote von 93 % (bereits 2005!) in der Europameisterschaft in der Disziplin der erfolgreichen lückenlosen Abwasserbehandlung!

Bei einer wissenschaftlichen Untersuchung mit Anspruch auf Übertragbarkeit der Ergebnisse auf ein ganzes Bundesland mit Folge derart fataler wirtschaftlicher Auswirkungen, hätte man sehr leicht Untersuchungen an mehreren Gebrauchshäusern unterschiedlicher Baujahre mit Kanälen im Originalzustand flächendeckend in NRW untersuchen können und müssen. Bei der angenommenen Schadenshäufigkeit von bis zu 80 % hätte man dabei durchaus auf derart unrealistische, künstliche Schadensmanipulationen per Schleifhexe verzichten können. Das wäre im Sinne der Wissenschaft objektiver und in der Auswirkung für den Bürger fairer und am Ende glaubhafter gewesen. Die in einer wirklichkeitsfremden Häufigkeit künstlich angebrachten Schlitzte in eine 30 Meter Ringleitung haben sich im Übrigen selbstverständlich durch hohe Exfiltrationsraten aus frischem Abwasser - innerhalb weniger Stunden - weitestgehend selbst abgedichtet.

Diese so entstehende völlig normale Alterspatina, die sich im Verlauf der Gebrauchsjahre in jedem Hauskanal durch Fette und Verkieselungen bildet, würde durch eine Hochdruckreinigung vor der Prüfung komplett weg geschossen, so dass erst dadurch faktische Undichte entstehen kann. Eine mögliche Auswirkung von evtl. doch austretenden Gebrauchswassertropfen auf das Trinkwasser hat man erst gar nicht untersucht - sie wird gleichwohl vom NRW-Parlament wie selbstverständlich unterstellt.

Ein Hauskanal ist nicht als Druckkanal ausgelegt. Zur Verdeutlichung sei auf das Beispiel hin gewiesen, dass die Dichte eines Hausdaches (bisher?) auch nicht danach beurteilt wird, ob die Überlappung der Ziegel einen ab Dachrinne Richtung First geführten harschen Hochdruckwasserstrahl so abhält, dass das Dach dicht bleibt. Auch das wäre vollkommen unsinnig.

*Fremdwasserschwerpunktgebiete* gibt es bei weitem nicht in allen Kommunen. Sie sind ggf. bekannt und eindeutig zu orten. Nach weitest möglicher Abdichtung der öffentlichen Kanäle stellt Fremdwasser allenfalls noch ein rein kaufmännisch zu lösendes kalkulatorisches Problem des Klärwerks dar, dessen Kosten zu 85 % aus Fixkosten besteht, die selbstverständlich umgelegt werden müssen. Bei kalkulatorischer Transparenz, Wahrheit und Klarheit wird kein Bürger hinten an stehen wollen und können, die Preiserhöhungen im geringen Centbereich pro Kubikmeter zu bezahlen.

Auch Herr Ortgies, MdL CDU NRW (Vorsitzender des Umweltausschusses des NRW Landtags [friedhelm.ortgies@landtag.nrw.de](mailto:friedhelm.ortgies@landtag.nrw.de)) hat sich inzwischen von Tatsachen überzeugen lassen und gemeinsam mit Herrn Cajus Caesar, MdB CDU (Umweltausschussmitglied des Bundestages [cajus.caesar@wk.bundestag.de](mailto:cajus.caesar@wk.bundestag.de)) die angehängte Pressemitteilung verfasst, nach deren Inhalt die bisherigen Forderungen aus der Dichtheitsprüfung überzogen sind und eine Verfahrensaussetzung bis zu einem einheitlichen Vorgehen der Bundesländer verlangt wird. Es ist nämlich im Wasserhaushaltgesetz des Bundes (ab 01.03.2010 gültig) vorgesehen, dass in Abstimmung mit den Ländern eine Rechtsverordnung angestrebt wird, die bedauerlicherweise bisher noch nicht ergangen ist. Die abwasserbezogenen Regelungen dürfen seit dem 01.03.2010 nicht mehr von bundeseinheitlichen Regelungen abweichen. Es können - wohl aus gutem Grund und mit Bedacht - nach der ausstehenden Rechtsverordnung sogar auch Regelungen „über die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht“ - § 61 (§3). Es wäre aus den dargestellten Gründen z. B. sinnvoll, private Abwasserkanäle gänzlich von der Pflicht zur Selbstüberwachung auszunehmen und die alleinige Entscheidung in die Satzungshoheit der Kommunen zu legen (siehe Niedersachsen und andere), die dann bei öffentlich klar und wahr wissenschaftlich nachgewiesenem Bedarf nähere Untersuchungen in Erwägung ziehen könnten.

Die für den Bürger vorgesehenen staatlichen Förderungen entpuppen sich zudem als reine Makulatur:

- Zuschüsse gibt es nur bei gewichtigen Fremdwasserschwerpunkten und entsprechendem Fremdwasserbeseitigungskonzept der Kommune (bis max. 100 Mio. Euro). Das betrifft allenfalls eine Minderheit der bislang schon ausreichend gebeutelten Hausbesitzer. Bürger und Umwelt erhalten durch den provozierten Sanierungsbedarf keinerlei Mehrwert.
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit (Handwerkerleistungen von max. 6.000 € = 1.200 € Steuerabzug) geht bei Oma Schmitz & Co., Hartz IV-Empfängern und Arbeitslosen komplett ins Leere, da sie oft zu ihrem eigenen Leidwesen keine Einkommensteuer zahlen. Andere Hausbesitzer haben den Höchstbetrag in weitsichtiger Haushaltskompetenz meist für anstehende Renovierungen oder Reparaturen verplant. Daher minimiert sich die Vergünstigung je nach Sachlage ganz erheblich bis auf Null. Im Übrigen gehört die Kanaluntersuchung lt. BMF überhaupt nicht zu den begünstigten Handwerkerleistungen.
- Kredite müssen vom Bürger im Unterschied zum Landesfinanzminister aus der erwirtschafteten Haushalteskasse zurück gezahlt werden. Da hilft auch kein zinsverbilligter Kredit.
- Die wenigsten Versicherungen werden zahlen - wenn überhaupt.

In Anbetracht der vorgetragenen Tatsachen sollten Sie gemeinsam mit Ihren Kollegen des Deutschen Bundestags aus Verantwortung Ihren Arbeitgebern gegenüber den Entscheidungswillen aufbringen, nach besserer Erkenntnis der objektiven Umstände den bisherigen Irrweg zu verlassen und noch rechtzeitig ohne Gesichtsverlust umzukehren. Eine bloße Erweiterung der Fristen und eine jetzt zögerlich signalisierte Erweiterung der Beseitigungsfristen auf 10 Jahre für die erst durch die harschen Prüfungsmethoden verursachten Schäden rettet zwar vielleicht Sie persönlich über diese 15. Legislaturperiode, bringt der Sache, der Umwelt, dem Bürger und auch Ihnen aber am langen Ende überhaupt nichts Positives. Es irrt im Zweifel nicht das Gesetz sondern der Gesetzgeber.

Frau Lück, (MdL SPD) und andere SPD-Fraktionsmitglieder, Herr Abrusztart, MdL (umweltpolitischer Sprecher der FDP) sowie die gesamte FDP-Fraktion sind inzwischen weitere profunde Sachkenner Ihres Hauses in dieser Angelegenheit.

Die SPD-Fraktion hält sich nach lautstark bekennder Ersteinsicht einzelner Mitglieder und einer glasklaren Pressemitteilung vom 20.12.2010 (Frau Voigt-Kueppers, MdL SPD), die endlich bereits erste erhebliche soziale Erleichterungen genau definierte, auffällig zurück. Der Wähler ging bisher davon aus, dass das „S“ im Parteikürzel für „sozial“ steht.

Herr Friedhelm Ortgies (MdL CDU und Vorsitzender des Umweltausschusses):  
“Wer den Mund spitzt, muss auch mal pfeifen. Sonst nützt es nichts.“ – da hat er vollkommen Recht.

Die LINKEN haben in Stadt und Land erhebliche Bürgernähe bewiesen und Bereitschaft zur Veränderung signalisiert.

Bei den GRÜNEN (im Landtag) besteht den Diskussionsbeiträgen der Sitzung vom 30.04.2011 zufolge noch ein sehr hartnäckiger Erkenntnisstau auf dem Weg zu einer ökosozial ausgewogenen Bewertung auf der Gratwanderung zwischen ökologisch sinnarmen Überdrehungen sowie sozialer und bautechnischer Realität.


Die fundamentalistisch anmutenden Ansichten in Bezug auf bautechnisch vollkommen irrealen Fundamentgefährdungen durch evtl. Leckagen aus Abwasserrohren unter und vor Privathäusern ließen sich bei etwas gutem Willen, Weitsicht und Wirklichkeitsnähe durch Verinnerlichung des großartigen EU-Zeugnisses von 9/2009 (siehe vor), nach dem die EU-Vorgaben vorbildlich erfüllt wurden und die Note „Sehr gut“ vergeben wurde, problemlos auch für die GRÜNEN ohne Gesichtsverlust auflösen.

Das sich chronologisch anschließende hervorragende Zeugnis des Umweltbundesamtes vom 02.04.2009 für die Jahre 2005 bis 2007 lässt auch keinen anderen Schluss zu, als dass auf Initiative und durch Entscheidung des 15. NRW-Landtages lediglich ein frei erfundenes, unrealistisches Schreckgespenst verscheucht werden muss.

Bei eventuell anstehenden vorzeitigen Neuwahlen wird sich die Sache wegen zunehmenden Erkenntnisgewinns der Wähler mit noch größerer Dynamik weiter thematisch hoch schaukeln und das Ergebnis spannend beeinflussen. Die Aufgabenlösung und die Entscheidung über die anstehenden Petitionen und Aussetzungsanträge gehen dann selbstverständlich auf den 16. Landtag in neuer Zusammensetzung über.

Bitte beenden Sie frühzeitig den überflüssigen Alptraum vieler Bürger und kümmern sich um die Lebenswirklichkeit der Menschen. Die Betroffenen hoffen auf Ihre möglichst kurzfristige Einsicht, damit endlich die Beruhigung geschaffen wird, die für ein vernünftiges politisches Miteinander von Bürger und Volksvertreter unerlässlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Lau